



## Kenntlichmachung von in Lebensmitteln enthaltenen Zusatzstoffen

(gemäß § 9 Zusatzstoff-Zulassungsverordnung - ZZuV)

**MERKBLATT**



## § 9 Kenntlichmachung

(1) Der Gehalt an Zusatzstoffen in Lebensmitteln muss bei der Abgabe an Verbraucher wie folgt nach Absatz 6 kenntlich gemacht werden:

1. Bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Farbstoffen durch die Angabe  
**„mit Farbstoff“;**
2. Bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Zusatzstoffen, die zur Konservierung verwendet werden, durch die Angabe  
**„mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“.**  
Diese Angaben können durch folgende Angaben ersetzt werden:
  - a) **„mit Nitritpökelsalz“** bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Natrium- oder Kaliumnitrit, auch gemischt und in Mischungen mit Kochsalz, jodiertem Kochsalz oder Kochsalzersatz,
  - b) **„mit Nitrat“** bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Natrium- oder Kaliumnitrat, auch gemischt oder
  - c) **„mit Nitritpökelsalz und Nitrat“** bei Lebensmitteln einem Gehalt an Natrium- oder Kaliumnitrit und Natriumnitrat, jeweils auch gemischt und in Mischungen mit Kochsalz, jodiertem Kochsalz oder Kochsalzersatz.
3. Bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Zusatzstoffen, die als Antioxidationsmittel verwendet werden, durch die Angabe  
**„mit Antioxidationsmittel“;**
4. Bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Zusatzstoffen, die als Geschmacksverstärker verwendet werden, durch die Angabe  
**„mit Geschmacksverstärkern“;**
5. Bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Zusatzstoffen der Anlage 5 Teil B von mehr als 10 Milligramm in einem Kilogramm oder einem Liter, berechnet als Schwefeldioxid, durch die Angabe  
**„geschwefelt“;**
6. Bei Oliven mit einem Gehalt an Eisen-II-gluconat (E579) oder Eisen-II-lactat (E585) durch die Angabe  
**„geschwärtzt“;**
7. Bei frischen Zitrusfrüchten, Melonen, Äpfel und Birnen mit einem Gehalt an Zusatzstoffen der Nummern E901 bis E904 oder E914, die zur Oberflächenbehandlung verwendet werden, durch die Angabe  
**„gewachst“;**
8. Bei Fleischerzeugnissen mit einem Gehalt an Zusatzstoffen der Nummern E338 bis E341, E450 bis E452, die bei der Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendet werden, durch die Angabe  
**„mit Phosphat“.**



- (2) Der Gehalt an einem Zusatzstoff der Anlage 2 in Lebensmitteln, ausgenommen Tafelsüße, ist in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung durch die Angabe  
**„mit Süßungsmittel“**,  
bei mehreren Zusatzstoffen der Anlage 2 durch die Angabe  
**„mit Süßungsmitteln“**  
nach Absatz 6 kenntlich zu machen.  
Bei Lebensmitteln, ausgenommen Tafelsüßen, mit einem Gehalt an einem Zuckerzusatz im Sinne des § 2 Nr. 3 und einem Zusatzstoff der Anlage 2 ist dies durch die Angabe  
**„mit einer Zuckerart und Süßungsmittel“**;  
sofern mehrere Zuckerzusätze oder mehrere Zusatzstoffe der Anlage 2 enthalten sind, sind die betreffenden Zutaten in der Mehrzahl jeweils in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung nach Absatz 6 kenntlich zu machen.  
Werden Lebensmittel im Sinne des Satzes 2 lose oder nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung an den Verbraucher abgegeben, so reicht die Angabe nach Satz 1 aus.
- (3) Bei Tafelsüßen ist der Gehalt an Zusatzstoffen der Anlage 2 durch die Angabe  
**„auf der Grundlage von...“**  
ergänzt durch den oder die Namen der für die Tafelsüße verwendeten Süßungsmittel, in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung nach Absatz 6 kenntlich zu machen.
- (4) Tafelsüßen und andere Lebensmittel, die Aspartam enthalten, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Hinweis  
**„enthält eine Phenylalaninquelle“**  
nach Absatz 6 angegeben ist.
- (5) Tafelsüßen mit einem Gehalt an Zusatzstoffen der Nummern E420, E421, E953, E965 bis E967 und andere Lebensmittel mit einem Gehalt an diesen Zusatzstoffen von mehr als 100 Gramm in einem Kilogramm oder einem Liter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Hinweis  
**„kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“**,  
nach Absatz 6 angegeben ist.
- (6) Die Angaben nach Absatz 1 bis 5 sind gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und unverwischbar anzugeben.**  
Sie sind wie folgt anzubringen:
1. Bei loser Abgabe von Lebensmitteln auf einem Schild auf oder neben dem Lebensmittel;
  2. bei der Abgabe von Lebensmitteln in Umhüllungen oder Fertigpackungen nach § 1 Abs. 2 der Lebensmittel- Kennzeichnungsverordnung auf einem Schild auf oder neben dem Lebensmittel, auf der Umhüllung oder auf der Fertigpackung;
  3. bei der Abgabe von Lebensmitteln in Fertigpackungen auf der Fertigpackung oder dem mit ihr verbundenen Etikett;
  4. bei der Abgabe von Lebensmitteln im Versandhandel auch in den Angebotslisten;
  5. bei der Abgabe von Lebensmitteln in Gaststätten auf Speise- und Getränkekarten;



6. bei der Abgabe von Lebensmitteln in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auf Speisekarten oder in Preisverzeichnissen oder, soweit keine solchen ausgelegt sind oder ausgehändigt werden, in einem sonstigen Aushang oder einer schriftlichen Mitteilung;  
in den Fällen der Nummern 5 und 6 dürfen die vorgeschriebenen Angaben in Fußnoten angebracht werden, wenn bei der Verkehrsbezeichnung auf diese hingewiesen wird.
- (7) Bei Lebensmitteln, die in zur Abgabe an den Verbraucher **bestimmten Fertigpackungen** verpackt sind und deren Haltbarkeit durch eine Schutzatmosphäre verlängert wird, ist der Hinweis **„unter Schutzatmosphäre verpackt“** anzugeben.  
Absatz 6 Satz 1 und 2 Nr. 3 gilt entsprechend.
- (8) Die Angaben nach Absatz 1 können entfallen,
1. Wenn Zusatzstoffe nur den Zutaten eines Lebensmittels zugesetzt sind, sofern die Zusatzstoffe in dem Lebensmittel keine technologische Wirkung mehr ausüben;
  2. bei Lebensmitteln in Fertigpackungen, wenn auf der Umhüllung oder der Fertigpackung ein Verzeichnis der Zutaten angegeben ist, oder
  3. bei Lebensmitteln, die lose oder in Umhüllungen oder Fertigpackungen nach Art. 12 und 13 der Lebensmittel-Informationsverordnung an den Endverbraucher abgegeben werden, wenn in einem Aushang oder in einer Schriftlichen Aufzeichnung, die dem Endverbraucher unmittelbar zugänglich ist, all die bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Zusatzstoffe angegeben werden; auf die Aufzeichnung muss bei dem Lebensmittel oder in einem Aushang hingewiesen werden.
- (9) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 und 7 müssen bei Zitrusfrüchten, die an andere Personen als Verbraucher abgegeben werden, auf der Außenfläche der Packungen oder Behältnisse angebracht sein; Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.  
Gemäß § 5 Aromenverordnung dürfen alkoholfreie Erfrischungsgetränke, die Chinin oder dessen Salze enthalten, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch die Angabe **„chininhaltig“** gekennzeichnet sind.  
Gemäß § 1 der Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke, müssen Limonaden oder limonadenähnliche Erfrischungsgetränke, die Koffein enthalten, oder gebrauchsfertige koffeinhaltige Zubereitungen zur Herstellung solcher Getränke so gekennzeichnet sein, dass in klarer und unzweideutiger Weise auf den **„Koffeingehalt“** hingewiesen wird.  
Bei Verwendung von
- „..... **Nektar**“ oder „..... **Fruchtsaftgetränk**“  
sind diese Verkehrsbezeichnung (z. B. Bananenfruchtsaftgetränk, Kirschnektar usw.) zu verwenden.



## Anforderungen an die Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse, Fisch und Fischerzeugnisse:

Es ist unter anderem erforderlich:

- bei Verwendung von  
„**Formfleisch-Schinken aus Schinkenteilen zusammengefügt**“  
ist diese Verkehrsbezeichnung zu verwenden!!
- bei Verwendung von  
„**Vorderschinken**“  
ist diese Verkehrsbezeichnung zu verwenden!!
- bei Verwendung der Zusatzstoffe in **Fleischerzeugnissen** wie z. B.
  - **Stärke**
  - **Sojaweiß**
  - **Milchweiß**sind diese verwendeten Zusatzstoffe in den Karten kenntlich zu machen.
- bei Verwendung von  
„**Surimi,.....-imitat (z. B. Krebsfleisch-, Crabmeat-, Garnelen-, Shrimps, Tintenfisch-) Fischmuskeleiweiß geformt**“  
Ist diese Verkehrsbezeichnung in den Karten entsprechend anzugeben.
- bei Verwendung von  
„**Lachsersatz**“  
ist diese Verkehrsbezeichnung in den Karten entsprechend anzugeben.
- bei Verwendung des Wortes  
„**Scampi**“ für Garnelen vergleichbarer Größe sind die Verkehrsbezeichnungen der betreffenden Garnelenart in den Speisekarten mit anzugeben  
(z. B. als „**Scampi/Riesengarnelenschwänze**“).
- bei Verwendung des Wortes  
„Schnecken“ sind „**Weinbergsschnecken**“ zu verwenden.  
Bei Verwendung von „**Achatschnecken**“ ist diese Verkehrsbezeichnung in der Karte mit anzugeben.



## Anforderungen an die Kennzeichnung von speziellen Fleischstücken und speziellen Fleischgerichten:

### Bei Verwendung der Bezeichnungen

- **Filet** (muss vom Rind stammen) - Filets von anderen Tierarten sind als solches kenntlich zu machen, z. B. als Schweinefilet, Kalbsfilet usw.;
- **Lendenschnitten, Lendensteak** (müssen Scheiben flaches oder rundes Roastbeef oder Rinderfilet sein);
- **Steak** (muss vom Rind stammen) - Steaks von anderen Tierarten sind als solches kenntlich zu machen, z. B. Schweinesteak, Kalbsteak, Putensteak usw.;
- **Wiener Schnitzel - Rahmschnitzel - Cordon bleu - Geschnetzeltes** (müssen vom Kalb stammen) - Erzeugnisse dieser Art von anderen Tierarten sind als solches kenntlich zu machen (z. B. Rahmschnitzel vom Schwein o. Ä.)

### Anmerkung:

Die Aufzählung der o. g. Kennzeichnungsanforderungen ist nur auszugsweise in diesem Merkblatt erfolgt und kann aufgrund der weiteren gesetzlichen Bestimmungen nicht erschöpfend aufgelistet werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Nichtbeachtungen dieser gesetzlichen Kennzeichnungsanforderungen Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten darstellen kann, die durch die Vollzugsbehörden auch mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden können.

Zur Vermeidung solcher Maßnahmen bitten wir Sie daher in Ihrem und insbesondere im Interesse Ihrer Verbraucher, die erforderlichen Kennzeichnungsangaben einzuhalten.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich soweit als möglich gerne zur Verfügung.